

Gemeinde: Unterpleichfeld
Kreis: Würzburg



Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
1. Änderung
„Gewerbegebiet Windmühle Teilbereich 1“
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Unterpleichfeld hat mit Beschluss vom 08.06.2021 den Bebauungsplan 1. Änderung „Gewerbegebiet Windmühle - Teilbereich 1“ vom 08.12.2020, in der Fassung vom 23.02.2021, geändert am 18.05.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan 1. Änderung „Gewerbegebiet Windmühle - Teilbereich 1“ und die Begründung, der Umweltbericht vom 02.05.2018, redaktionell ergänzt 08.12.2020, dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 22.09.2017 (Umweltbüro Fabion), der Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung vom 22.09.2017 (Umweltbüro Fabion), dem Schalltechnisches Gutachten vom 08.08.2016 (Auktor Ingenieur GmbH), der Hydrogeologischen Stellungnahme zu geplanten Erschließungsmaßnahmen vom 28.10.2016 (GMP–Geotechnik GmbH & Co. KG) und dem Bewirtschaftungskonzept Feldhamster vom 31.07.2017 (Umweltbüro Fabion) mit dem Lageplan vom 08.12.2020, redaktionell geändert am 23.02.2021 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs, werden ab sofort in der Gemeinde Unterpleichfeld, Kirchstraße 14, 97294 Unterpleichfeld, während den allgemeinen Dienststunden

Montag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 07.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Für den Fall, dass die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben erwähnten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 215 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs, wenn nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterpleichfeld, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, diese geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Unterpleichfeld, den 01.07.2021

Alois Fischer 1. Bürgermeister

An der Amtstafel angeheftet am:
abgenommen am:

02.07.2021